

## **Verordnung über die Gewährung von Lohnstufen (GLV)<sup>1</sup>**

(Gemeinderatsbeschluss Nr. 785 vom 14. Dezember 2001)<sup>2</sup>

Der Gemeinderat von Thun,

gestützt auf Art. 46 lit. f der Stadtverfassung vom 23. September 2001<sup>3</sup>  
Art. 44 Abs. 4, 45 Abs. 4, 48 Abs. 4 sowie Art. 63 Abs. 1 des Personal-  
reglements (PR) vom 25. September 1997<sup>4,5</sup>

beschliesst:

### **Art. 1**

Zweck

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Festlegung der Lohnstufen und die Weiterführung von Zulagen des Personals bei<sup>6</sup>

- a Neueintritt,
- b Beförderung,
- c Rückstufung oder
- d Übernahme einer anderen Tätigkeit.

<sup>2</sup> Sie regelt ferner die Gewährung von Lohnstufen aufgrund der individuellen Leistung und dem Verhalten.

### **Art. 2**

Anrechnung von  
Berufserfahrungen  
bei Neueintritten

<sup>1</sup> Neueintretende werden in diejenige Lohnstufe ihrer Lohnklasse eingewiesen, die der Anzahl anrechenbarer Erfahrungsjahre entspricht.

<sup>2</sup> Erfahrungsjahre werden grundsätzlich wie folgt angerechnet:<sup>7</sup>

- a doppelt bei identischer Tätigkeit,
- b eineinhalbfach bei gleichartiger Tätigkeit,
- c halb bis voll bei ähnlicher Tätigkeit und
- d höchstens halb bei fremdartiger Tätigkeit.

<sup>3</sup> In Einzelfällen kann vom errechneten Ergebnis bis zu fünf Lohnstufen abgewichen werden, insbesondere<sup>7</sup>

- a wenn der abteilungsinterne Quervergleich eine Angleichung des Lohns erfordert,
- b wenn jemand überwiegend in tiefen Pensen tätig war oder
- c um die minimale Lohnforderung einer Wunschkandidatin oder eines

<sup>1</sup> Titel Fassung vom 24.3.2016

<sup>2</sup> Mit Revisionen vom 18.11.2005 (GRB Nr. 707, in Kraft seit 1.12.2005), 24.3.2016 (GRB 173, in Kraft seit 1.7.2016) sowie 5.8.2020 (GRB 551, in Kraft seit 1.9.2020)

<sup>3</sup> SSG 101.1

<sup>4</sup> SSG 153.01

<sup>5</sup> Fassung vom 24.3.2016

<sup>6</sup> Abs. 1 Fassung vom 24.3.2016

<sup>7</sup> Abs. 2 und 3 Fassung vom 5.8.2020

Wunschkandidaten erfüllen zu können.

<sup>4</sup> Früher bei der Stadt Thun geleistete Erfahrungsjahre werden gemäss Abs. 2 und 3 angerechnet.

<sup>5</sup> ...<sup>1</sup>

<sup>6</sup> Ergibt die Summe der anrechenbaren Erfahrungsjahre keine ganze Zahl, wird auf das nächste volle Jahr aufgerundet.

### Art. 3

Anrechnung anderer Erfahrungen bei Neueintritten

<sup>1</sup> Bei der Festlegung der Lohnstufen werden auch Erfahrungsjahre aus Haus-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit sowie ausserberuflichen Tätigkeiten nach den Grundsätzen von Art. 2 Abs. 3 mitberücksichtigt.

<sup>2</sup> Erfahrungsjahre in der Haus-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit werden mit maximal 15 Jahren angerechnet, sofern dauernd mindestens ein Kind betreut worden ist.<sup>2</sup>

<sup>3</sup> Erfahrungsjahre aus ausserberuflichen Tätigkeiten können nach den Grundsätzen von Art. 2 Abs. 3 angerechnet werden, wenn ein direkter Bezug zur künftigen Funktion besteht und die Ausübung dieser Tätigkeiten einen zeitlich erheblichen Aufwand erfordert hat.

<sup>4</sup> Erfahrungsjahre gemäss Art. 2 und 3 dürfen nicht mehrfach angerechnet werden.

### Art. 4

Festlegung der Lohnstufen

<sup>1</sup> Gestützt auf das Resultat der jährlichen Mitarbeiterbeurteilung bestimmen die Abteilungsleitenden auf Antrag der zuständigen Vorgesetzten im letzten Quartal die Lohnstufe für das folgende Jahr. Die Betroffenen sind dabei darauf hinzuweisen, dass sie die Festlegung als Verfügung verlangen können, sofern darüber kein Einvernehmen gefunden wird.

<sup>2</sup> Der Entscheid lautet auf<sup>3</sup>

- a Gewährung von zusätzlichen Lohnstufen,
- b Sistierung der bestehenden Lohnstufe oder
- c Rückstufung unter die bestehende Lohnstufe.

<sup>3</sup> Die Kriterien und Hilfsmittel in der Wegleitung zum Mitarbeitergespräch sind dabei anzuwenden.

### Art. 5<sup>4</sup>

...

---

<sup>1</sup> Aufgehoben am 5.8.2020

<sup>2</sup> Fassung vom 5.8.2020

<sup>3</sup> Abs. 2 Fassung vom 24.3.2016

<sup>4</sup> Aufgehoben am 24.3.2016

Zusätzliche Lohnstufen	<p><b>Art. 6<sup>1</sup></b></p> <p>Sofern die Anforderungen bzw. Zielvorgaben erfüllt und in wichtigen Bereichen übertroffen werden, können eine bis vier zusätzliche Lohnstufen gewährt werden.</p>
Rückstufung in den Lohnstufen	<p><b>Art. 7</b></p> <p>1 ...<sup>2</sup></p> <p>2 Sollen ungenügende Leistungen zu einer lohnmassigen Rückstufung führen, entscheidet die Anstellungsbehörde aufgrund der individuellen Verhältnisse über das Ausmass der Rückstufung.<sup>1</sup></p>
Anrechnung von Lohnstufen bei Beförderungen	<p><b>Art. 8</b></p> <p>1 Eine Beförderung liegt dann vor, wenn ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin eine im Stellenplan höher eingereihte Stelle übernimmt oder wenn die eigene Stelle höher eingereiht wird (Art. 45 PR).</p> <p>2 Bei einer Beförderung um eine Klasse werden zum bisherigen Grundlohn vier Lohnstufen (Wert 1,25 % der Stufe 0 der neuen Klasse) hinzugerechnet. Wenn der so ermittelte Betrag mit keiner Stufe der neuen Klasse übereinstimmt, wird auf denjenigen Betrag aufgerundet, welcher der nächsten Stufe entspricht, jedoch höchstens auf das Maximum der neuen Klasse.<sup>1</sup></p> <p>3 Bei einer Beförderung um zwei und mehr Klassen werden zum bisherigen Grundlohn sechs Lohnstufen (Wert 1,25 % der Stufe 0 der neuen Klasse) hinzugerechnet. Im Übrigen erfolgt die Festlegung der neuen Lohnstufe gemäss Abs. 2.<sup>1</sup></p> <p>4 Fallen eine Beförderung und die Gewährung von zusätzlichen Lohnstufen gemäss Artikel 6 zeitlich zusammen, wird zuerst die Beförderung berechnet und anschliessend werden die zusätzlichen Lohnstufen gewährt.<sup>1</sup></p>
Berechnung der Lohnstufen bei einer Rückstufung	<p><b>Art. 8a<sup>3</sup></b></p> <p>1 Eine Rückstufung in eine tiefere Lohnklasse liegt dann vor, wenn ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin eine im Stellenplan tiefer eingereihte Stelle übernimmt oder wenn die eigene Stelle tiefer eingereiht wird (Art. 45 PR).</p> <p>2 Bei einer Rückstufung um eine Lohnklasse werden vom bisherigen Grundlohn vier Lohnstufen (Wert 1,25 % der Stufe 0 der neuen Klasse) in Abzug gebracht. Wenn der so ermittelte Betrag mit keiner Stufe der neuen Klasse übereinstimmt, wird auf denjenigen Betrag abgerundet, welcher der nächsten Stufe entspricht, jedoch höchstens auf das Minimum der neuen Klasse.</p>

---

<sup>1</sup> Fassung vom 24.3.2016

<sup>2</sup> Aufgehoben am 24.3.2016

<sup>3</sup> Eingefügt am 24.3.2016

<sup>3</sup> Bei einer Rückstufung um zwei oder mehr Lohnklassen werden vom bisherigen Grundlohn sechs Lohnstufen (Wert 1,25 % der Stufe 0 der neuen Klasse) in Abzug gebracht. Im Übrigen erfolgt die Festlegung der neuen Lohnstufe gemäss Abs.2.

<sup>4</sup> Fallen eine Rückstufung und die Gewährung von zusätzlichen Lohnstufen zeitlich zusammen, wird zuerst die Rückstufung berechnet und anschliessend werden die zusätzlichen Lohnstufen gewährt.

### **Art. 9**

Anrechnung von Lohnstufen bei Übernahme einer anderen Tätigkeit

Wenn eine freie Stelle mit einem Bewerber oder einer Bewerberin aus der Stadtverwaltung nach Konkurrenz mit externen Bewerbungen besetzt wird, erfolgt die Anrechnung von Lohnstufen nach Art. 2.

### **Art. 10**

Bisherige Markt- und Funktionszulagen

Die Voraussetzungen für die weitere Ausrichtung bisheriger Markt- und Funktionszulagen sind bei einer Beförderung oder Übernahme einer anderen Tätigkeit zu überprüfen.

### **Art. 11**

Schlussbestimmungen

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt auf den 1. Juli 2002 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden die Ausführungsbestimmungen Anrechnung von Dienstaltersstufen vom 19. Oktober 1990 aufgehoben.

Thun, 14. Dezember 2001

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident: *von Allmen*

Der Stadtschreiber: *Bietenhard*